

Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr

im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.



in der aktuellen Fassung vom 01.03.2014
(Einarbeitung der zum Delegiertentag in Straußberg beschlossenen Änderungen)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Jugendfeuerwehren im Land Thüringen haben sich zur „Thüringer Jugendfeuerwehr“ im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. zusammengeschlossen.
Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.
- 1.2. Die Thüringer Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz in Erfurt.

§2 Zweck und Aufgabe

- 2.1. Die „Thüringer Jugendfeuerwehr“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren in Thüringen, die sich zu den Idealen der Feuerwehren und der allgemeinen Jugendarbeit bekennen.
- 2.2. Die Thüringer Jugendfeuerwehr arbeitet nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere verfolgen die Jugendfeuerwehren folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der technischen Bildung junger Menschen in Theorie und Praxis
 - Förderung des Gruppenerlebens, der Mitverantwortung und des solidarischen Eintretens für Andere und Schwächere
 - Demokratische Bewusstseinsbildung und Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen
 - Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder
 - Förderung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Jugendarbeit
 - Auseinandersetzung mit aktuellen, jugendrelevanten Problemfeldern, beispielsweise Umweltschutz, Gewalt und Suchtprävention
 - Unterstützung von Ideen, Anregungen und neuen Herausforderungen zur Freizeitgestaltung der jungen Menschen

Die Thüringer Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen, und sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.

- 2.3. Die Thüringer Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - Interessenvertretung der Jugendfeuerwehren und ihrer Mitglieder im Freistaat Thüringen
 - Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit, Brandschutzerziehung und Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
 - Schulung und Ausbildung der Jugendgruppenleiter und Jugendfeuerwehrwarte
 - Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
 - Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
 - Anleitung zur Öffentlichkeitsarbeit in den Jugendfeuerwehren

- 2.4. Die Thüringer Jugendfeuerwehr ist partei-politisch und religiös neutral.
Sie will durch ihr Wirken zum gegenseitigen Verstehen und der Erhaltung des Friedens beitragen.
Außerdem fordert sie von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehren die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr sind die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen.
- 3.2. Ehrenmitglieder der Thüringer Jugendfeuerwehr, die vom Delegiertentag oder vom Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF bestätigt wurden.

§ 4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:
- in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Thüringer Jugendfeuerwehr mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
 - über die Arbeit der Thüringer Jugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden
 - entsprechend der Satzung die Organe der Thüringer Jugendfeuerwehr wählen.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- an den angesetzten Tagungen und am Delegiertentag der ThJF teilzunehmen, den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Thüringer Jugendfeuerwehr sicherzustellen.
 - die von ihm geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.

§ 5 Organe

- 5.1. Die Organe der Thüringer Jugendfeuerwehr sind:
- der Delegiertentag der ThJF
 - der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF
 - der Vorstand der ThJF
 - das Jugendforum der ThJF
- 5.2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Mitglied einer Thüringer Feuerwehr ist, ausgenommen davon sind die Fachbereichsleiter.

§ 6 Der Delegiertentag der ThJF

- 6.1. Der Delegiertentag ist das Beschlussorgan der Thüringer Jugendfeuerwehr. Er tritt alle 4 Jahre unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes (LJFW) zusammen.
- 6.2. Der Delegiertentag der ThJF setzt sich zusammen aus:
 - den von den Mitgliedern der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren gewählten Delegierten
 - den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten (bei kreisfreien Städten) entsprechend §3
 - dem Vorstand der ThJF
 - den Fachbereichsleitern als Beisitzer für
 - Jugendpolitik
 - Bildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Aktionen
 - Wettbewerbe
 - Brandschutzerziehung
 - dem Landesjugendsprecher sowie seinen beiden Stellvertretern
- 6.3. Jedes Mitglied gemäß §3 Abs. 1 entsendet für je angefangene 150 (einhundertfünfzig) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres, einen Delegierten. Mindestens ein Delegierter muss Jugendsprecher einer Jugendfeuerwehr oder des Stadt-/ Kreisjugendforums sein. Sollte laut Statistik nur ein Delegierter möglich sein, so ist in diesem Fall ein Jugendsprecher einer Jugendfeuerwehr oder des Stadt-/Kreisjugendforum ein weiterer Stimmberechtigter. Von der Gesamtzahl der Delegierten sollten mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein.
- 6.4. Der Vorstand der ThJF gibt die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 6.5. Der Delegiertentag der ThJF ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten des §6 Abs. 2 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Delegiertentag einberufen werden, der dann auf jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der 2. Einladung gesondert hinzuweisen. Es ist zulässig, dass diese Folgeversammlung eine Stunde nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Delegiertentages der ThJF stattfindet.
- 6.6. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Befasst sich der Delegiertentag der ThJF mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.7. Über den Delegiertentag der ThJF ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

- 6.8. Die Aufgaben des Delegiertentages der ThJF sind:
- Wahl des Vorstandes der ThJF auf 4 Jahre
 - Wahl der Delegierten:
 - für die Verbandsversammlung des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V.
 - für den Deutschen Jugendfeuerwehrtag
 - sonstiger Gremien auf Landesebene
 - Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes der ThJF
 - Entlastung des Vorstandes der ThJF
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 7 Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF

- 7.1. Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF besteht aus:
- dem Vorstand der ThJF
 - dem Landesjugendsprecher oder einem seiner beiden Stellvertreter
 - den Fachbereichsleitern als Beisitzer für
 - Jugendpolitik
 - Bildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Aktionen
 - Wettbewerbe
 - Brandschutzerziehung
 - den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten (bei kreisfreien Städten) entsprechend §3.
- 7.2. Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, einberufen.
- 7.3. Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- 7.4. Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses der ThJF ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind den Mitgliedern, sowie dem Thüringer Feuerwehrverbandes e.V. zuzustellen.
- 7.5. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses der ThJF:
- Durchführung und Realisierung der Beschlüsse des Delegiertentages der ThJF.
 - Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren.

§ 8 Vorstand der ThJF

- 8.1 Dem Vorstand der ThJF gehören an:
- der Landesjugendfeuerwehrwart/ in
 - der 1. Stellvertreter/ in
 - der 2. Stellvertreter/ in
 - der 3. Stellvertreter/ in
 - der 4. Stellvertreter/ in
- zum erweiterten Vorstand gehören:
- der Landesjugendsprecher oder einer seiner beiden Stellvertreter mit Stimmrecht und die
 - FBL Jugendpolitik
 - FBL Bildung
 - FBL Öffentlichkeitsarbeit
 - FBL Aktionen
 - FBL Wettbewerbe
 - FBL Brandschutzerziehung
- mit beratender Stimme.
- 8.2. Der Vorstand der ThJF wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen.
- 8.3. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Gesamtleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 8.4. Die Aufgaben des Vorstandes der ThJF sind:
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht andere Organe zuständig sind.
 - Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen
 - Mitarbeit im Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V., der Deutschen Jugendfeuerwehr und dem Landesjugendring Thüringen e.V.
- 8.5. Der Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner 4 Stellvertreter, vertritt die Thüringer Jugendfeuerwehr und hat Sitz und Stimme im Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.
- 8.6. Die Fachbereichsleiter und der Geschäftsführer der Thüringer Jugendfeuerwehr nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes der ThJF und der übrigen Organe teil.
- 8.7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Jugendforum der ThJF

- 9.1. Jugendforen sind nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretungen junger Menschen in der Thüringer Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertreten.
- 9.2. Die Mitglieder des Jugendforums sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Landkreise / kreisfreien Städte sein.
- 9.3. Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch den Landesjugendsprecher und seine beiden Stellvertreter vertreten. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören. Der Landesjugendsprecher, im Verhinderungsfall einer seiner beiden Stellvertreter, haben Sitz und Stimme im Landesjugendfeuerwehrvorstand, gemäß §8.
- 9.4. Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF kann dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
- 9.5. Das Jugendforum wird vom 2.Stellvertreter begleitet und koordiniert.

§ 10 Finanzierung und Verwaltung

- 10.1. Die Finanzierung der Aufgaben der Thüringer Jugendfeuerwehr erfolgt durch
 - Zuwendungen und Zuschüsse vom Thüringer Feuerwehrverband e.V.
 - Beihilfen des Landes für die Jugendförderung
 - freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter
- 10.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Thüringer Jugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.

- 11.1. Die Thüringer Jugendfeuerwehr ist im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. integriert.
- 11.2. Der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. kann durch seinen Vorstand jederzeit den Landesjugendfeuerwehrwart zur Berichterstattung auffordern. Der Landesjugendfeuerwehrwart berichtet über die Arbeit der Thüringer Jugendfeuerwehr.
- 11.3. Vertreter des Vorstandes des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Thüringer Jugendfeuerwehr teilnehmen.

- 11.4. Der Haushaltsplan der Thüringer Jugendfeuerwehr wird dem Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. auf Verlangen vorgelegt.

§ 12 Auflösung

- 12.1. Die Thüringer Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange in Thüringen noch eine Jugendfeuerwehr besteht.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Thüringer Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Thüringer Jugendfeuerwehr an den Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. für den Zweck der Jugendförderung im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.

§ 13 Schlussbestimmung

- 13.1. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr wurde erstmals am 23.03.1991 vom Landesjugendfeuerwehrtag der Thüringer Jugendfeuerwehr beschlossen und ist zuletzt am 01.03.2014 in Straußberg geändert worden.
- 13.2. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde durch die Thüringer Jugendfeuerwehr am 01.03.2014 in Straußberg beschlossen.